

Förderverein der Büchertalschule Maintal e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderverein Büchertalschule Maintal e. V.“, hat seinen Sitz in 63477 Maintal, Mittelbacher Straße 60 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in der Büchertalschule Maintal. Insbesondere soll der Verein Träger unseres außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes für Schüler der Büchertalschule Maintal sein.

Er soll dafür Sorge tragen, daß sich die Betreuungsarbeit an den Erkenntnissen moderner Grundschulpädagogik, Psychologie und Sozialpädagogik orientiert.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende (r),
2. Vorsitzende (r),

sowie 3 Vorstandsmitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die 1. Vorsitzende (r) und der / die 2. Vorsitzende (r); jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Diese Vorstandsmitglieder bestimmen intern die 1. und 2. Vorsitzenden.

Förderverein der Büchertalschule Maintal e. V.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Schuljahres statt.

Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von / vom 1. Vorsitzender/n oder von dem / der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom / von 1. Vorsitzender/n, bei dessen Verhinderung vom / von 2. Vorsitzender/n geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den / die Versammlungsleiter / in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom / von Versammlungsleiter / in festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und vom / von jeweiliger/n Versammlungsleiter / in zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Büchertalschule in Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.2.1994 errichtet.